

Gebührenordnung

für das Bürgerhaus

A C H T

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Acht hat am **16.09.2019** folgende Gebührenordnung beschlossen:

- (1) Der Mietzins für die Benutzung der in § 3 Absatz 1 der Benutzungsordnung genannten Räumlichkeiten beträgt je nach Art der Veranstaltung

für den ersten Tag	100,00 €
für den zweiten Tag	80,00 €
für jeden weiteren Tag	80,00 €

(inklusive Nebenkosten, z.B. für Wasser, Strom, Heizung.)

Für eine stundenweise Anmietung beträgt der Mietzins **75,00 Euro**.

Zusätzlich stellt die Ortsgemeinde für die Reinigung des Gemeindehauses einen Betrag von 17,00 Euro/Stunde dem Mieter in Rechnung.

- (2) Für nicht ortsansässige Benutzer wird das Doppelte des in Absatz 1 genannten Mietzinses festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Bei einer Nutzung für gemeinnützige oder soziale Zwecke oder durch Sozialeinrichtungen kann ein verringerter Mietzins festgesetzt oder auf diesen gänzlich verzichtet werden.
- (5) Über einen reduzierten oder gänzlichen Verzicht des Mietzinses entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbeigeordneten.

Die Gebührenordnung tritt zum **01.11.2019** in Kraft.